

FAQ

1 Was ist unter „Anbieten“ im Sinne des ElektroG zu verstehen?

[Stand: 14.05.2018]

Anbieten im Sinne des ElektroG ist das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland; dies umfasst auch die Aufforderung ein Angebot abzugeben (§ 3 Nr. 6 ElektroG). Hierunter fällt beispielsweise schon das Inserieren von Produktangeboten auf Internetseiten oder das Zugänglichmachen von Angebotskatalogen.

2 Gilt das ElektroG auch für *Vertreiber*?

[Stand: 14.05.2018]

Vertreiber können sowohl Hersteller im Sinne des ElektroG sein, als auch als Hersteller im Sinne des ElektroG gelten.

Vertreiber im Sinne des ElektroG ist nur derjenige, der Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt (§ 3 Nr. 11 ElektroG), die bereits zuvor in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, zum Beispiel durch Verkauf durch ein in Deutschland ansässiges Unternehmen an den Vertreiber oder durch Abgabe an den Importeur durch einen ausländischen Hersteller im Sinne des ElektroG.

Derjenige, der als Wiederverkäufer oder Einzelhändler („Vertreiber“ im allgemeinen Sinne) Elektro- und Elektronikgeräte anderer Anbieter unter eigenem Markennamen (nur die Marke des Vertreibers befindet sich auf dem Gerät) in Deutschland anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, ist Hersteller im Sinne des ElektroG (§ 3 Nr. 9 b) ElektroG). Das gleiche gilt für Vertreiber, die Geräte importieren und in Deutschland erstmals anbieten, gleich unter welchem Markennamen (§ 3 Nr. 9 c) ElektroG).

Der Vertreiber im Sinne des ElektroG gilt als Hersteller (und ist damit zur Registrierung verpflichtet), wenn er vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet.

Um den Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen das ElektroG sowie der Verhängung eines Bußgeldes vorzubeugen, sollte ein Vertreiber im Sinne des ElektroG prüfen, ob seine Lieferanten als Hersteller für die Marken und Gerätearten der Produkte, die er als Vertreiber bezieht, bei der stiftung ear registriert sind. Hierzu sollte das „Verzeichnis der registrierten Hersteller bzw. Bevollmächtigten“ herangezogen werden:

<https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller#no-back>

3 Gibt es eine *Kleinstmengenregelung*?

[Stand: 14.05.2018]

Ja, es gibt eine solche Regelung.

Ausgabedatum: 03.06.2018

FAQ

Laut Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung - [ElektroGGebV](#)) kann einer Gebührenermäßigung oder sogar – befreiung stattgegeben werden, wenn die Anwendung der Regelgebühr unter Berücksichtigung der Menge der in Verkehr gebrachten Geräte, des wirtschaftlichen Wertes der Registrierung für den Hersteller, der voraussichtlichen Entsorgungskosten und der abfallwirtschaftlichen Relevanz unverhältnismäßig wäre. Der Antrag nach Satz 1 muss Angaben zu allen vier genannten Kriterien enthalten.

Von der Gebühr nach den Nummern 4 bis 7 der Anlage 1 der ElektroGGebV ist zu befreien, wenn der Antragssteller glaubhaft macht, in der jeweiligen Geräteart in einem Jahr eine geringere Menge in Verkehr zu bringen, als in Anlage 2 der ElektroGGebV als sog. Schwellenwert definiert ist.

Unabhängig von der Menge der in Verkehr zu bringenden Elektro- und Elektronikgeräte, bleiben sowohl die Registrierungspflicht als auch die Verpflichtung, eine insolvenz sichere Garantie nachzuweisen (für b2c-Geräte) bzw. eine Glaubhaftmachung abzugeben (b2b-Geräte, bestehen).

4 Wie werden Verstöße geahndet?

[Stand: 14.05.2018]

Ein Verstoß gegen das Inverkehrbringungsverbot von Ware, deren Hersteller oder Bevollmächtigte für dieses Produkt nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 EUR geahndet werden (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG).

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Paragraph 45 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7, 10, 13 und 15 ElektroG ist das Umweltbundesamt. Die Ahndung der übrigen Tatbestände ist Aufgabe der Bundesländer. Die vom Umweltbundesamt zu verfolgenden Tatbestände nach dem ElektroG betreffen:

- die nicht rechtzeitig vorgenommene Registrierung als Hersteller
- das Inverkehrbringen von Elektrogeräten, ohne als Hersteller ordnungsgemäß, d.h. mit zutreffender Marke und Geräteart registriert zu sein
- als Vertreiber das Anbieten von Elektrogeräten, deren Hersteller nicht ordnungsgemäß registriert ist
- die Nichtausweisung der Registrierungsnummer durch Hersteller
- die Nichtbenennung eines Bevollmächtigten durch Hersteller
- die mangelnde oder nicht rechtzeitige Abholung eines durch die kommunale Sammelstelle bereitgestellten Behältnisses mit Elektroaltgeräten
- die mangelnde oder nicht rechtzeitige Aufstellung eines leeren Behältnisses an einer kommunalen Sammelstelle sowie

FAQ

- die mangelhafte oder nicht rechtzeitige Mitteilung zur monatlich in Verkehr gebrachten Gerätemenge und der jährlich verwerteten Altgerätemenge.¹

5 Was gilt es beim Einsatz von Akkus und Batterien zu beachten?

[Stand: 14.05.2018]

Gemäß §10 (1) ElektroG gilt der Grundsatz, dass Besitzer von Elektro-Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuführen müssen. Sie haben zudem Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektro-Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Elektro-Altgerät zu trennen.

Gemäß § 28 (2) 2) ElektroG hat jeder Hersteller Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren.

Das Batteriegesetz (BattG) schreibt ähnlich dem ElektroG die Registrierung und Mengenmeldung sowie die umweltgerechte Entsorgung vor. Beliebige Stelle ist die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (Stiftung GRS Batterien).

6 Wie erfolgt die Umsetzung der WEEE-Richtlinie in anderen EU Mitgliedstaaten?

[Stand: 14.05.2018]

Da es sich bei der europäischen Rechtsvorschrift „nur“ um eine Richtlinie handelt, obliegt es jedem EU-Mitgliedsstaat selbst festzulegen, wie er die Richtlinienvorgaben in nationales Recht umsetzt. Dies hat zur Folge, dass in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten voneinander abweichenden Vorschriften gelten.

Eine Tabelle der verantwortlichen Stellen in anderen EU-Mitgliedsstaaten befindet sich im Anhang.

7 Welche Anzeigepflichten bestehen für den registrierten Hersteller?

[Stand: 21.05.2018]

8 Wie muss ein E-Gerät (B2C) gekennzeichnet werden?

[Stand: 21.05.2018]

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/elektroaltgeraete/elektro-elektronikgeraetegesetz>

FAQ

Der E-Geräte-Hersteller hat bei einer bestehenden Registrierungspflicht die Verpflichtung, seine WEEE-Registrierungsnummer auf Angeboten und Rechnungen (Pflicht) und Internetauftritt (empfohlen) anzugeben.

Des Weiteren besteht gemäß § 9 ElektroG die Verpflichtung einer dauerhaften Kennzeichnung der betreffenden Produkte, aus welcher

- der Hersteller eindeutig identifizierbar ist (analog zu Produktsicherheitsgesetz ProdSG) und
- das „durchgestrichene Mülltonnensymbol mit schwarzem Balken“ enthalten sein muss:



- Die WEEE-Registrierungsnummer kann zusätzlich aufgebracht werden, ist aber als alleinige Kennzeichnung nicht zulässig.

☞ Es wird empfohlen, neben einer grundsätzlichen Abfrage der ear-Registrierung des Lieferanten auch im Geschäftsprozess (z.B. Rechnungskontrolle) eine dauerhafte Prüfung des Vorhandenseins einer gültigen WEEE-Registrierungsnummer einzurichten.
Grund: Bei fehlender Registrierung des E-Geräte-Herstellers kommt der Möbelhersteller in die Registrierungspflicht

9 Muss bei der Auslieferung eines als E-Gerät eingestuften Möbels eine Demontageanleitung beigelegt werden?

[Stand: 03.06.2018]

Der Möbelhersteller ist verpflichtet für Produkte, bei denen eine Demontierbarkeit der E-Komponente bzw. der „funktionalen Einheit“ vorliegt, in der Montageanleitung eine Anleitung zur Demontage und Entsorgung vorzusehen. Diese (De-)Montageanleitung ist dem Endverbraucher gemäß DIN EN 82079-1, Absatz 4.1.5 bzw. DIN EN 60335-1, Absatz 7.12.Z1 sowohl schriftlich als auch auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Im Kontext der Montageanleitung wird empfohlen, darauf zu achten, dass bei Vorhandensein von „modular eingesetzten E-Komponenten“ die Anbindung der E-Komponenten so dargestellt wird, dass die modulare Bauweise deutlich erkennbar wird.

10 Gibt es eine zusätzliche Übergangsfrist, die für die Umsetzung auf Herstellerseite eingeräumt wird?

[Stand: 03.06.2018]

Bis dato gibt es keine Übergangsfrist.

Der HDH lässt gerade mit Hilfe eines Fachanwalts prüfen, ob ggf. nicht eine solche eingeräumt werden muss. Aus unserer Sicht ist das Zeitfenster zwischen frühestmöglichem Antragszeitpunkt (1. Mai 2018) und dem Beginn der Wirksamkeit einer möglichen Registrierungspflicht (15. August 2018) unangemessen knapp kalkuliert.

FAQ

11 Wir stellen unter anderem höhenverstellbare Schreibtische für den B2B-Bereich her. Inwieweit können wir die Lieferanten der bei uns verbauten elektrischen Komponenten (Hubsäulen, Steuerungen, Handschalter etc.) in die Pflicht nehmen und welche Kennzeichnungen an den Komponenten können wir einfordern?

[Stand: 03.06.2018]

Ob und in welcher Form Sie Ihre Lieferanten in die Pflicht nehmen können, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Die entscheidende Frage ist zunächst, ob es sich bei einem Möbel der eingebauten E-Komponente um eine funktionale Einheit handelt oder ob Möbel und E-Komponente keine solche Einheit bilden; als weiterer Aspekt ist noch der Grad der körperlichen Verbundenheit (Demontierbarkeit) in die Betrachtung einzubeziehen. Bilden E-Komponente und Möbel eine funktionale Einheit, so wäre das Möbel selbst oder zumindest die kleinste modulare Einheit des Möbels registrierungspflichtig als E-Gerät einzustufen und nicht die E-Komponente als „Einzelbestandteil“. Bilden beide keine funktionale Einheit, ist die E-Komponente als „Einzelbestandteil“ registrierungspflichtig.

Hierzu gibt Ihnen der HDH-Adhoc-Kurzleitfaden genauere Auskunft

In zweiter Linie hängt die Frage der Registrierungspflicht von Ihrer Stellung als Inverkehrbringer ab:

- Kommt Ihr Lieferant aus dem Ausland, so kann bzw. darf dieser sich nicht in Deutschland registrieren lassen. Die Registrierung erfolgt dann durch einen sog. Bevollmächtigten, eine Rolle, die Sie als Möbelhersteller auch selbst einnehmen können.
- Wird die E-Komponente unter Ihrem Markennamen (private label) in Verkehr gebracht, sind Sie Erst-Inverkehrbringer und damit Hersteller im Sinne des ElektroG, und dann stehen Sie in der Pflicht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sie Ihren Lieferanten in die Pflicht nehmen können, wenn

- die E-Komponente keine funktionale Einheit mit dem Möbel bildet;
- der betreffende Lieferant aus Deutschland kommt;
- die E-Komponente unter dem Markennamen des betreffenden Lieferanten in Verkehr gebracht wird.

12 Unsere Produkte sind modular aufgebaut, die Konstruktionen sind verschraubt, z.T. verkleidet und können von Personen mit techn. Hintergrund mit Hilfe von üblichem Werkzeugen zerlegt werden. Für einen etwaigen Transport ist ein Zerlegen ohnehin erforderlich, da die Möbel entsprechend groß sind. Unser Ziel ist es daher, den jeweiligen Antriebstyp als kleinstmögliche Einheit

FAQ

zu definieren - dieser würde dann bei der Stiftung EAR für eine WEEE-Nr. angemeldet. Ist dies generell möglich - wir wollen auf keinen Fall viele einzelne Verkaufsartikel aus den verschiedenen Serien anmelden müssen, sondern eben nur die Antriebstype?

[Stand: 03.06.2018]

Ihre Philosophie, die Produkte mit höchstmöglicher Modularität zu konstruieren, entspricht nicht nur dem Postulat der Ökodesign-Richtlinie, sondern ist auch der beste Ansatz, so wenig wie möglich vom ElektroG betroffen zu sein.

Zum einen ist ein modularer Aufbau in vielen Fällen ein entscheidendes Indiz dafür, dass es sich bei Möbel und E-Komponente nicht um eine funktionale Einheit handelt, so dass lediglich die E-Komponente unter das ElektroG fällt. Zum anderen ermöglicht Ihnen der modulare Aufbau die Chance, die kleinstmögliche modulare Einheit des Möbels zu registrieren und nicht das ganze Möbel, sollten Möbel und E-Komponente doch eine funktionale Einheit bilden. Da Ihnen als registrierter Hersteller von der ear Stiftung Abholaufträge zugeteilt werden in Abhängigkeit des Anteils Ihrer gemeldeten Tonnagen an der gemeldeten Gesamtmenge, reduzieren Sie mit einem modularen Konstruktionsaufbau ganz entscheidend die Anzahl der in Zukunft eintreffenden Abholaufträge. Bedeutet in der Konsequenz: Minimierung der Entsorgungskosten. Und im Falle, dass der B2C-Bereich betroffen ist, reduziert sich auch der insolvenz sichere Garantiebetrag, den Sie als Hersteller mittels Bürgschaft, Rückstellung o.ä. zur Verfügung zu stellen haben.

Ob Sie die Anmeldung tatsächlich auf die E-Komponente, also den Antriebstyp, reduzieren können, hängt - wie unter Ziffer 2 erläutert - von der Einstufung im Hinblick auf das Kriterium „funktionale Einheit“ ab. Das muss im Einzelfall entschieden werden (s. HDH-Adhoc-Kurzleitfaden).

13 Kennzeichnung: Muss die WEEE-Nr. jeweils auf dem Typenschild vermerkt sein oder darf diese Info auf einem separaten Aufkleber weitergegeben werden?

[Stand: 03.06.2018]

Der Gesetzgeber stellt an eine korrekte Kennzeichnung folgende grundsätzliche Anforderungen:

- Das betroffene Gerät ist zu kennzeichnen.
- Die Kennzeichnung muss dauerhaft sein (über die erwartbare Lebensdauer optisch erkennbar bleiben)
- Der Hersteller muss eindeutig identifizierbar sein.

§ 9 ElektroG sieht zwar vor, dass die Kennzeichnung ausnahmsweise „auf Grund der Größe oder Funktion“ des Gerätes auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden kann. Allerdings ist diese Art der abweichenden Kennzeichnung in der Regel selten anwendbar; außerdem erhöht sie das Risiko von Abmahnungen.

FAQ

Bei einem separaten Aufkleber stellt sich die Frage, inwieweit die Dauerhaftigkeit sicher gewährleistet ist. Insofern ist die Anbringung der WEEE-Nr. auf dem Typenschild sicherlich die Vorzugsvariante mit der kleinstmöglichen Angriffsfläche gegen den Hersteller.

14 Kennzeichnung: Ist die Markierung mit dem durchgestrichenen Mülltonnensymbol im B2B-Bereich erforderlich?

[Stand: 03.06.2018]

Nein, sie ist im B2B-Bereich nicht erforderlich.

§ 9 ElektroG beschränkt die Kennzeichnung explizit auf Geräte, „sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist“. § 7 Absatz 1 wiederum schränkt die betreffende Kennzeichnung auf E-Geräte ein, „die in privaten Haushalten genutzt werden können“, also als B2C-Geräte einzustufen sind.

Es sei an dieser Stelle jedoch warnend darauf hingewiesen, dass die ear Stiftung die Einstufung „B2B“ sehr streng auslegt. Wenn eine Nutzung im privaten Haushalt denkbar ist, stuft die ear das Gerät als „B2C“ (dual-use) ein.

15 Für „B2B“ entfällt offensichtlich die Abholpflicht bei kommunalen Sammelstellen (für den Hersteller). Es liegen leider keine Informationen dazu vor, welche weiteren Pflichten für die Hersteller im B2B Bereich anfallen- auch bezüglich der Kosten lassen sich bis jetzt keine Informationen herausfiltern.

[Stand: 03.06.2018]

In der Tat, die Gemeinschaftslösung, also die Abholpflicht bei kommunalen Sammelstellen, findet keine Anwendung im B2B-Bereich. Es besteht für den Hersteller gegenüber dem gewerblichen Kunden lediglich die Pflicht, eine Rücknahme – in welcher Form auch immer - anzubieten.

Dies ergibt sich aus § 19 Elektro G, in dem die Rücknahme durch den Hersteller geregelt ist. Dort heißt es:

„Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.“

Die Kosten sind in der Tat schwierig abzuschätzen, da sie von vielen Faktoren abhängen wie z.B. Abholort, Zusammensetzung und Sperrigkeit der Materialien, Konditionen der Entsorgungsdienstleister und Entsorgungsfachbetriebe...